

Ort/Entschädigungssatzung

Satzung der Stadt Bad Schwartau über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) einschl. der 1. Änderung vom 19.12.2013

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 08.07.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

- (1) Der Bürgervorsteher erhält nach Maßgabe der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Die Stellvertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 % der mtl. Aufwandsentschädigung des Bürgervorstehers.
- (2) Den Stellvertretern des Bürgermeisters wird bei Verhinderung des Bürgermeisters für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem der Bürgermeister vertreten wird, 8,5 % der Entschädigung nach Abs. 1 Satz 1.
- (3) Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % der Entschädigung nach Abs. 1 Satz 1.

Stellvertretern von Fraktionsvorsitzenden wird bei der Verhinderung des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 Satz 1. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung des Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen.

- (4) Der Vorsitzende eines Beirates nach § 47 d GO erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 % der Entschädigung nach Abs. 1 Satz 1.

Bei Verhinderung des Vorsitzenden wird dem Stellvertreter für die besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem der Vorsitzende vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Abs. 4 Satz 1. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden nicht übersteigen.

- (5) Die Stadtverordneten erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie als Mitglied angehören, und an Fraktions- und Teilfraktionssitzungen, die der Vorbereitung einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder zur Meinungsbildung für wesentliche kommunale Vorhaben dienen, ein Sitzungsgeld nach Maßgabe des § 12 der EntschVO. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder im Vertretungsfall.

Die ordentlichen Mitglieder des Hauptausschusses erhalten kein Sitzungsgeld für Hauptausschuss- und die dafür vorbereitenden Teilfraktionssitzungen.

- (6) Die nicht der Stadtverordnetenversammlung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt oder gemäß § 46 Abs. 2 GO entsandt sind, und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschuss-Sitzungen dienen, ein Sitzungsgeld nach Maßgabe des § 12 der EntschVO. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Stadtverordnetenversammlung angehören, im Vertretungsfall.

- (7) Die Mitglieder des Hauptausschusses nach § 45 a GO erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 23 % der Entschädigung nach Abs. 1 Satz 1.

Die Stellvertretenden der Mitglieder des Hauptausschusses nach § 45 a GO erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Hauptausschusses im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld nach Maßgabe des § 12 EntschVO.

- (8) Der Vorsitzende des Hauptausschusses nach § 45 a GO erhält eine um 50 % erhöhte Aufwandsentschädigung nach Abs. 7 Satz 1.

- (9) Ausschussvorsitzende mit Ausnahme des Vorsitzenden des Hauptausschusses nach § 45 a GO und bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden deren Vertretern erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschuss-Sitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld nach Maßgabe des § 12 EntschVO.

§ 2

Sonstige Entschädigungen

- (1) Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Stadtverordneten, den nicht der Stadtverordnetenversammlung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Vorstandsmitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit (zwischen 08:00 Uhr und 18:00 Uhr) entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen.

Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagent-

schädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstauffalles nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstauffallentschädigung je Stunde beträgt 75 % eines Sitzungsgeldes.

- (2) Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Bürger, Stadtverordnete, die nicht der Stadtverordnetenversammlung angehörenden Mitglieder und stellvertretende Mitglieder von Ausschüssen und Vorstandsmitglieder der Beiräte, die einen Haushalt von mind. 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit (zwischen 08:00 Uhr und 18:00 Uhr) gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 30 % eines Sitzungsgeldes. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

Leistungen nach den Abs. 1 und 2 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit in den Fällen des Abs. 1 während der regelmäßigen Arbeitszeit und in den Fällen des Abs. 2 während der regelmäßigen Hausarbeitszeit erforderlich ist.

- (3) Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Stadtverordneten, den nicht der Stadtverordnetenversammlung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Vorstandsmitgliedern der Beiräte werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstauffallentschädigung nach Abs. 1 oder eine Entschädigung nach Abs. 2 gewährt wird.
- (4) Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Stadtverordneten, den nicht der Stadtverordnetenversammlung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Vorstandsmitgliedern der Beiräte ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamten geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 1 - 2 Bundesreisekostengesetz.

§ 3

Entschädigung in besonderen Fällen

- (1) Der Gemeindeführer erhält nach Maßgabe der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrlührungen der Freiwillige Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren - EntschVO fF) eine mtl. Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO fF.
- (2) Der stellvertretende Gemeindeführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des Betrages nach Abs. 1.

- (3) Die Ortswehrführer erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 % des Betrages nach Abs. 1.
- (4) Stellvertretende Ortswehrführer erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 % des Betrages nach Abs. 1.
- (5) Den Wehrführungen nach Abs. 1 - 4 wird zusätzlich eine Reinigungspauschale nach § 3 EntschVOfF gewährt.

§ 4

Gemeinsame Bestimmungen

- (1) Alle Entschädigungen werden in voller Höhe an die Berechtigten ausgezahlt.
- (2) Ein Rückgang der Einwohnerzahl ist für die Bemessung der Aufwandsentschädigung bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode unbeachtlich.

§ 5

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Stadt ist für die Zahlung von Entschädigungen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13 und 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13 und 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 6

Inkrafttreten

Siehe Satzung und Nachtragssatzung gemäß Präambel.

Stadt Bad Schwartau
Der Bürgermeister

gez. Schubert
Bürgermeister

Bekanntmachung: 14.07.2010

Inkrafttreten: 01.08.2010

Bekanntmachung: 28.12.2013

Inkrafttreten: 01.01.2014